



# Schützenverein St. Hubertus e.V.

57368 Lennestadt-Halberbracht

## **Fassung der Satzung des Schützenvereins „St. Hubertus Halberbracht e.V.“ nach Änderung in der Mitgliederversammlung vom 26.01.2019**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Name Schützenverein „St. Hubertus Halberbracht e.V.“ mit Sitz in Lennestadt-Halberbracht, Kreis Olpe.

### **§ 2**

#### **Zweck und Ziel des Vereins**

Der Schützenverein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

- a) überliefertes Brauchtum zu erhalten und zu pflegen,
- b) das religiöse Leben des Ortes zu pflegen und mitzugestalten,
- c) die Jugend an die Gemeinschaft des Ortes und des Vereins heranzuführen,
- d) das Zusammenleben der Bürger in Eintracht und gegenseitige Hilfsbereitschaft zu fördern,
- e) sich für den Frieden unter den Völkern einzusetzen.

Diese Zielsetzung wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die jährliche Feier des Schützenfestes,
- b) Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen,
- c) Veranstaltung für die Jugend
- d) Gedenkfeiern für die Gefallenen und verunglückten Toten des Ortes.

Parteipolitische Bestrebungen jeglicher Art lehnt der Verein in seiner Tätigkeit ab. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



# Schützenverein St. Hubertus e.V.

57368 Lennestadt-Halberbracht

## § 3 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand
- d) das Offizierscorps.

Alle Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung.

Dem Vorstand gehören an:

- a) vier vertretungsberechtigte Vorstände
- b) zwei Stellvertreter der vertretungsberechtigten Vorstände
- c) bis zu 8 Beisitzer, unter Berücksichtigung der vom geschäftsführenden Vorstand festgelegten Arbeitsschwerpunkte
- d) der Major
- e) der Hauptmann
- f) zwei Vertreter der Jungschützen

Die unter d) bis f) genannten Vertreter gehören dem Vorstand nur mit beratender Stimme an.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) vier vertretungsberechtigte Vorstände

Zum Offizierscorps gehören:

- a) der Major
- b) der Hauptmann
- c) der Leutnant
- d) vier Zugoffiziere
- e) der Fähnrich
- f) zwei Fahnenoffiziere
- g) vier Jungschützenoffiziere
- h) bis zu 6 Offiziere z.B.V.



# Schützenverein St. Hubertus e.V.

57368 Lennestadt-Halberbracht

## § 4

### **Aufgabe und Amtszeit der Vereinsorgane**

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten, die für den Schützenverein von allgemeinem Interesse sind.

Hierunter fallen insbesondere:

- a) Vorstandswahlen
- b) Wahl des Offizierscorps
- c) Änderung der Satzung
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- e) Erwerb und Veräußerung von Vermögen
- f) Festsetzung der Beiträge
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Festveranstaltungen
- i) Auflösung des Vereins

Der Vorstand leitet den Verein. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beachtung der Vorschriften dieser Satzung
- b) Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse
- c) Vorbereitung und Durchführung der Festveranstaltungen
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen die laufenden Verwaltungsgeschäfte. Er entscheidet darüber hinaus in allen Angelegenheiten von besonderer Dringlichkeit.

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen durch mindestens zwei vertretungsrechte Vorstände.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre.  
Wiederwahl ist zulässig.

Das Offizierscorps ist dem Vorstand bei der Ausübung seiner Obliegenheiten behilflich. Es kann im Rahmen der Aufgaben des Vereins mit Sonderaufgaben betraut werden, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei Festveranstaltungen und Umzügen. Die Amtszeit der Offiziere, mit Ausnahme des Majors, beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Amtszeit des Majors ist zeitlich nicht begrenzt. Sie endet mit dessen Rücktritt.



# Schützenverein St. Hubertus e.V.

57368 Lennestadt-Halberbracht

## § 4a

### Haftungsbegrenzung

1. Eine Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber wird ausgeschlossen, es sei denn, ein Mitglied ist durch den Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder durch einen anderen verfassungsmäßig berufenen Vertreter des Vereins vorsätzlich oder grob fahrlässig geschädigt worden.
2. Wird der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter des Vereins von Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen, so hat der Inanspruchgenommene gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Freistellung von der Haftung, es sei denn, dem Inanspruchgenommenen ist ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorzuwerfen.

## § 5

### Regularien

Der geschäftsführende Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich unter Beachtung der Ladefrist von 6 Tagen ein.

Ort, Zeit und Tagesordnung der Versammlung sind am Haupteingangstor der Schützenhalle, durch Anschläge im Ort und durch Veröffentlichung in der lokalen Presse bekannt zu geben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder wenn 1/10 der Mitglieder unter Angabe von Gründen den Antrag einbringt.

Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes leitet die Versammlung und erteilt den Rednern das Wort.

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen.

Auf Antrag eines Viertel der anwesenden Mitglieder wird geheim abgestimmt.

Wahlen erfolgen grundsätzlich mit verdeckten Stimmzetteln. Die Mitgliederversammlung kann in Ausnahmefällen eine offene Wahl beschließen.

Für ein Amt gewählt ist ein Schützenbruder, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen auf ihn entfällt.

Wird die erforderliche Stimmenzahl von keinem der Schützenbrüder erreicht, erfolgt ein zweiter Wahlgang. Gewählt ist dann der Schützenbruder, auf den die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entfällt.

Über eine jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welsches vom Leiter der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist.



# Schützenverein St. Hubertus e.V.

57368 Lennestadt-Halberbracht

## § 6

### **Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der sich dem Ort Halberbracht verbunden fühlt und das 14. Lebensjahr vollendet hat.

Über die Aufnahme in den Verein und den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Störungen des Vereinsfriedens, ungebührliches Verhalten bei Festlichkeiten, sowie satzungswidriges Verhalten können die Ablehnung eines Aufnahmeantrages begründen. Die gleichen Sachverhalte können bei bestehender Mitgliedschaft zum Ausschluss aus dem Verein führen.

Wer seinen Beitragsverpflichtungen über zwei Jahre nicht nachgekommen ist, wird ebenfalls aus dem Verein ausgeschlossen.

Die Mitgliedschaft endet ferner durch Austritt des Mitgliedes aus dem Verein.

Die Austrittserklärung ist schriftlich bis zum 30. September des jeweiligen Jahres an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft endet dann mit Ende des Jahres.

Schützenbrüder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Näheres regelt die Ehrenordnung.

## § 7

### **Schützenkönig und Jungschützenkönig**

Schützenkönig des Vereins kann nur derjenige werden, der das 21. Lebensjahr vollendet hat und zwei Jahre dem Verein als Schützenbruder angehört.

Jungschützenkönig des Vereins kann nur derjenige werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und seinen Beitrag ordnungsgemäß entrichtet hat.

Näheres regelt die Schießordnung.



# Schützenverein St. Hubertus e.V.

57368 Lennestadt-Halberbracht

## § 8

### Datenschutzregelungen

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Geburtsdatum, Auszeichnungen, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben von deutschen und europäischen Gesetzen für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht eingegangen werden. Nach Ausscheiden des Mitglieds werden sämtliche personenbezogene Daten spätestens nach 5 Jahren gelöscht.

Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung und die Veröffentlichung der Angaben zu Jubilaren und Majestäten. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den jeweiligen Kreisschützenbund, sowie an den Sauerländer Schützenbund zum Zwecke von Ehrungen - nicht zulässig.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Außerdem werden bereits veröffentlichte Daten, sofern möglich, gelöscht.

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen des Vereins, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen, z.B. auf der Homepage oder in Festschriften, veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des „Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie“ auch ohne Zustimmung zulässig.

## § 9

### Auflösung des Vereins

Im Falle einer Auflösung des Vereins hat der Vorstand etwaige Forderungen, insbesondere auch die rückständige Beiträge, einzuziehen. Im Bedarfsfall ist das Vereinsvermögen in Geld umzusetzen, um etwaige Gläubiger zu befriedigen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Caritas Verband Olpe e.V., der dieses Vermögen ausschließlich für Zwecke des Kindergartens Halberbracht einzusetzen hat.

Der Vorstand hat die Löschung des Vereins im Vereinsregister bei dem zuständigen Gericht zu veranlassen.



# Schützenverein St. Hubertus e.V.

57368 Lennestadt-Halberbracht

## § 10

Bei Bedarf ist bei allen Bestimmungen dieser Satzung die weibliche Form anzuwenden.

## § 11

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 26.01.2019 beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.  
Gleichzeitig verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.